Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2374

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6329/67

Bonn, den 11. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über den Zollwert der Waren.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über den Zollwert der Waren

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Zollunion, deren Errichtung im wesentlichen in Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt ist.

Dieses Kapitel des Vertrages enthält zusammenhängende und genaue Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle unter den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle; wenn auch in Artikel 27 dieses Kapitels bestimmt ist, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, so wird in diesem Kapitel den Gemeinschaftsinstitutionen jedoch keine Ermächtigung erteilt, in dieser Sache zwingende Bestimmungen vorzuschreiben; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß für bestimmte Sachgebiete durch zwingende Gemeinschaftsakte Maßnahmen getroffen werden müssen, die zu einem Zollrecht führen, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

Aufgrund der Entscheidung des Rats vom 26. Juli 1966 [1]) wenden die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1968 bei der Einfuhr der in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Erzeugnisse aus drittten Ländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Der Gemeinsame Zolltarif wird ab 1. Juli 1968 auch bei der Einfuhr einiger der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern angewendet, für die Wertzölle zu erheben sind.

Der Gemeinsame Zolltarif enthält fast ausschließlich Wertzölle.

Der Zolltarif muß in den Mitgliedstaaten auf einheitliche Weise festgesetzt werden, damit die Höhe des durch den Gemeinsamen Zolltarif geschaffenen Zollschutzes in der ganzen Gemeinschaft gleich ist, so daß alle Verkehrs- und Tätigkeitsverlagerungen sowie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften ergeben könnten.

Es ist notwendig, die Gleichbehandlung der Einführer bei der Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Zollwert der Waren, das am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 28. Juli 1953 in Kraft trat.

Dieses Abkommen trägt den Bewertungsgrundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Rechnung.

Das Zollwertabkommen enthält als Anlagen eine Begriffsbestimmung des Zollwertes und Erläuternde Anmerkungen; diese Anlagen sind Bestandteil des Abkommens.

Gemäß Artikel II des Zollwertabkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Begriffsbestimmung des Wertes in ihre innerstaatliche Gesetzgebung aufzunehmen.

Jeder Vertragsstaat kann jedoch gemäß Artikel IV des vorgenannten Abkommens Anpassungen des Wortlauts der Begriffsbestimmung vornehmen, indem er darin die nach seinem Dafürhalten erforderlichen Bestimmungen der Erläuternden Anmerkungen aufnimmt und dem Wortlaut die rechtliche Fassung gibt, die unerläßlich ist, damit er in bezug auf seine innerstaaliche Gesetzgebung rechtswirksam werden kann, wobei, falls erforderlich, zusätzliche erläuternde Bestimmungen aufgenommen werden können, durch welche die Bedeutung der Begriffsbestimmung klargestellt wird.

Die Anpassungsmöglichkeiten auf Grund dieses Artikels haben dazu geführt, daß die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung und ihre Erläuternden Anmerkungen in unterschiedlicher Weise in ihr Recht übernommen haben.

Im übrigen enthalten die Erläuternden Anmerkungen Kannvorschriften, die nicht alle Mitgliedstaaten übernommen haben oder die unterschiedlich angewendet werden.

Infolgedessen sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die aufgrund der Begriffsbestimmung und ihrer Erläuternden Anmer-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2971

kungen erlassen worden sind, verschieden und gewährleisten nicht die zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs erforderliche Einheitlichkeit.

Die Errichtung einer Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten erfordert zudem die Anpassung einiger Vorschriften der Begriffsbestimmung und ihrer Erläuternden Anmerkungen für die Zwecke dieser Zollunion.

Die genannten Ziele können nur durch eine Gemeinschaftsverordnung erreicht werden.

Es kommt darauf an, die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf die Einfuhren aller Waren zu gewährleisten; dazu muß ein Gemeinschaftsverfahren eingeführt werden, das es ermöglicht, die Bedeutung der Vorschriften zu erläutern und Durchführungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen zu treffen; es ist notwendig, einen Ausschuß für den Zollwert einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen.

Der Vertrag hat die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Artikel 1

1. Für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ist der Zollwert der eingeführten Waren der normale Preis, d. h. der Preis, der für diese Waren im Zeitpunkt gemäß Artikel 5 bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, erzielt werden kann (Normalpreis).

2. Bei der Ermittlung des Normalpreises der eingeführten Waren ist davon auszugehen, daß

a) die Waren dem Käufer am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft geliefert werden;

b) der Verkäufer alle Kosten trägt, die sich auf das Kaufgeschäft und auf die Lieferung der Waren am Ort des Verbringens beziehen, und daß diese somit im Normalpreis eingeschlossen sind;

c) der Käufer die im Zollgebiet der Gemeinschaft geschuldeten Zölle und sonstigen Abgaben trägt und daß diese somit vom Normalpreis ausgeschlossen sind.

Artikel 2

1. Ein Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, ist ein Kaufgeschäft, bei dem insbesondere

a) die Zahlung des Preises der Waren die einzige Leistung des Käufers darstellt; diese Leistung kann nicht nur in der Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, sondern auch in jeder anderen Gegenleistung bestehen;

b) der vereinbarte Preis nicht beeinflußt ist durch Handels-, Finanz- oder sonstige vertragliche oder außervertragliche Beziehungen, die — abgesehen von den durch das Kaufgeschäft selbst geschaffenen — zwischen dem Verkäufer oder einer geschäftlich mit diesem verbundenen natürlichen oder juristischen Person einerseits und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person andererseits bestehen können;

c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, einer sonstigen späteren Überlassung oder auch späteren Verwendung der Waren unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt.

2. Zwei Personen gelten als geschäftlich verbunden, wenn die eine irgendwie an Geschäften oder am Vermögen der anderen interessiert ist oder wenn sie beide irgendwie an Geschäften oder an einem Vermögen gemeinsam interessiert sind oder auch wenn eine dritte Person an Geschäften oder an den Vermögen beider interessiert ist, mag es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handeln.

Artikel 3

1. Wenn die zu bewertenden Waren

a) nach einer patentierten Erfindung hergestellt sind oder Gegenstand eines geschützten Geschmacks- oder Gebrauchsmusters sind, oder

b) unter einem Warenzeichen eingeführt werden, oder

c) eingeführt werden, um unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweitig überlassen oder verwendet zu werden,

wird bei der Ermittlung des Normalpreises berücksichtigt, daß dieser den Wert des Rechts umfaßt, für diese Waren das Patent, das Geschmacks- oder das Gebrauchsmuster oder das Warenzeichen zu benutzen. Dies gilt auch für ein sonstiges Urheberrecht oder jedes andere Recht des geistigen Schaffens oder des gewerblichen Rechtsschutzes.

2. Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 können nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt werden.

3. Werden die Waren eingeführt, um nach weiterer Be- oder Verarbeitung unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweitig überlassen oder verwendet zu werden, so gelten die Vorschriften der Absätze 4 bis 6.

4. Der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, gehört in voller Höhe zum Normalpreis der zu bewertenden Waren, wenn sie nach der Einfuhr einem oder mehreren der folgenden Arbeitsvorgänge unterworfen werden:

a) einfachen Arbeitsvorgängen wie z. B. Anbringen des Warenzeichens, Aufteilen, Sortieren oder Verpacken;

b) Arbeitsvorgängen, die nicht oder nur geringfügig zu den wesentlichen Merkmalen oder Eigenschaften der Waren beitragen, für die das Warenzeichen verwendet wird.

5. Der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, gehört nicht zum Normalpreis der zu bewertenden Waren, wenn kein Fall von Absatz 4 Buchstabe a vorliegt und

a) es sich bei den eingeführten Waren um gängige Waren handelt, die unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs erhältlich sind, oder

b) das Recht, das Warenzeichen für die Fertigwaren zu benutzen, von den Arbeitsvorgängen nach der Einfuhr, nicht aber von der Verwendung der eingeführten Waren abhängt.

6. Der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, gehört zu einem Teil zum Normalpreis der zu bewertenden Waren, wenn kein Fall vorliegt, in dem die Vorschriften der Absätze 4 und 5 anzuwenden sind, während der andere Teil, der sich auf Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr bezieht, davon ausgeschlossen ist.

7. Ein Warenzeichen gilt als ausländisches Warenzeichen im Sinne dieses Artikels, wenn es das Warenzeichen

a) irgendeiner Person ist, welche die zu bewertenden Waren außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angebaut, erzeugt, hergestellt, zum Verkauf angeboten oder anderweitig mit ihnen zu tun gehabt hat;

b) irgendeiner Person ist, die mit einer unter Buchstabe a bezeichneten Person geschäftlich verbunden ist;

c) irgendeiner Person ist, deren Rechte an dem Warenzeichen durch eine Vereinbarung mit den unter Buchstaben a oder b bezeichneten Personen eingeschränkt sind.

Artikel 4

Bei der Ermittlung des Normalpreises ist davon auszugehen, daß sich das Kaufgeschäft auf die Menge der zu bewertenden Waren bezieht.

Artikel 5

Der in Artikel 1 erwähnte Zeitpunkt ist

a) für die Ermittlung des Zollwertes von Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt;

b) für die Ermittlung des Zollwertes von Waren, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen, der Zeitpunkt, der für diesen besonderen Zollverkehr in den Rechtsakten des Rats oder der Kommission oder von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit diesen Rechtsakten festgelegt ist.

Artikel 6

1. Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) ist

a) für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bestätigt ist;

b) für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffahrtsverkehr übergehen, der erste für die Entladung in Betracht kommende Hafen an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zum Entladehafen höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;

c) für im Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- oder Landstraßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle;

d) für im Postverkehr beförderte Waren der Bestimmungsort;

e) für auf andere Weise beförderte Waren der Ort des Überschreitens der Grenze in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

2. Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft durch das Gebiet Österreichs oder der Schweiz unmittelbar zum Bestimmungsort befördert werden, ist die zuerst überschrittene Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft für die Bestimmung des Verbringungsortes nach Absatz 1 Buchstaben a bis c und e maßgebend.

Werden die Waren nicht unmittelbar befördert, so ist die zuletzt überschrittene Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft für die Bestimmung des Verbringungsortes nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e maßgebend.

3. Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft unmittelbar zwischen einem der französischen überseeischen Departements und einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, ist der maßgebende Ort des Verbringens der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, aus dem die Waren herkommen, sofern sie dort entladen oder umgeladen werden und dies von der Zollstelle bescheinigt ist.

Liegen die Voraussetzungen des vorstehenden Unterabsatzes nicht vor, so ist der maßgebende Ort des Verbringens der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, für den die Waren bestimmt sind.

Artikel 7

1. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Kosten umfassen insbesondere:

— die Beförderungskosten,

— die Versicherungskosten,

— die Ladekosten,

— die Entladekosten, soweit sie in der Fracht für die am Ort des Verbringens gelieferten Waren enthalten sind,

— die Provisionen,

— die Maklergebühren,

— die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft entstandenen Kosten für die Ausstellung der Urkunden, die sich auf das Verbringen der Waren in dieses Gebiet beziehen, einschließlich der Konsulargebühren,

— die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft geschuldeten Zölle und sonstigen Abgaben mit Ausnahme derjenigen, von denen die Waren befreit worden sind oder deren Betrag erstattet worden ist oder erstattet werden soll,

— die Kosten der Umschließungen, mit Ausnahme der Kosten solcher Umschließungen, die einer besonderen Regelung unterliegen,

— die Kosten des Verpackens (Arbeitslohn, Material und sonstige Kosten).

2. Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus geliefert, so werden die Frachten im Verhältnis der Streckenanteile außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufgeteilt, es sei denn, daß der Zollstelle nachgewiesen wird, welche Kosten nach dem allgemeinen verbindlichen Frachttarif für die Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft entstanden wären.

3. Werden Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht, so werden Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft beziehen, nicht abgezogen. Dies gilt nicht, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Preis für Lieferung frei Grenze niedriger wäre als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort.

4. Werden Waren unentgeltlich oder mit einem vom Käufer gestellten Beförderungsmittel befördert, so werden die Beförderungskosten in den Zollwert einbezogen, die für die Beförderung bis zum Ort des Verbringens für gleiche Beförderungsmittel nach dem üblichen Tarif berechnet werden würden.

5. Werden Waren aus Drittländern über die der Regelung des innerdeutschen Handels unterliegenden Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so werden die auf diese Durchfuhr bezüglichen Lieferungskosten nicht in den Zollwert der Waren einbezogen.

Artikel 8

1. Der gezahlte oder zu zahlende Preis kann als Zollwert anerkannt werden, wenn

a) der Kaufvertrag in einem nach Artikel 9 bestimmten Zeitraum abgewickelt worden ist,

b) dieser Preis im Zeitpunkt seiner Vereinbarung Preisen entspricht, die bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, zustande gekommen sind, und

c) dieser Preis, falls erforderlich, berichtigt worden ist, um die verschiedenen Umstände zu berücksichtigen, die sich bei dem in Betracht kommenden Kaufgeschäft von den Voraussetzungen unterscheiden, die dem Normalpreis zugrunde liegen.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Berichtigungen betreffen insbesondere:

a) die Kosten gemäß Artikel 1 Absatz 2,

b) Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern oder Alleinkonzessionären gewährt werden, oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, bei denen vergleichbare Verhältnisse vorliegen,

c) außergewöhnliche Rabatte, d. h. solche Rabatte, die nicht allgemein und nicht bedingungslos gewährt werden, sowie jede andere Preisermäßigung gegenüber dem üblichen Wettbewerbspreis.

Artikel 9

1. Der gezahlte oder zu zahlende Preis kann nach Maßgabe des Artikels 8 anerkannt werden, wenn der Tag des Vertragsabschlusses nicht mehr als 6 Monate vor dem in Artikel 5 Buchstaben a oder b genannten Zeitpunkt liegt.

2. Für Waren, die üblicherweise mit Lieferfristen von mehr als 6 Monaten, aber nicht mehr als 12 Monaten gehandelt werden, kann die in Absatz 1 genannte Toleranz von 6 auf 12 Monate verlängert werden.

3. Für Waren, die üblicherweise mit Lieferfristen von mehr als 12 Monaten gehandelt werden, kann die Dauer der Toleranz entsprechend verlängert werden, jedoch nicht über 24 Monate hinaus.

4. Die Waren, für die eine Toleranz aufgrund der Absätze 2 und 3 zugelassen werden kann, und die Dauer der nach Absatz 3 zu gewährenden Toleranz werden nach dem Verfahren des Artikels 15 bestimmt.

5. Werden Waren auf besondere Bestellung hergestellt, so kann der gezahlte oder zu zahlende Preis nach Maßgabe des Artikels 8 anerkannt wer-

den, wenn sie innerhalb der vereinbarten Fristen geliefert werden.

6. Wird nachgewiesen, daß die Frist für die Lieferung wegen höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände die nach den Absätzen 1 bis 5 zugelassene Toleranz überschreitet, so kann diese entsprechend verlängert werden.

7. Die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Toleranz kann in Zeiten außergewöhnlicher Preisschwankungen nach dem Verfahren des Artikels 15 ausgesetzt werden.

Artikel 10

1. Der für die Zollwertermittlung maßgebende Preis ist für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Barzahlungspreis, der im Zeitpunkt gemäß Artikel 5 Buchstabe a zu zahlen ist.

2. Als Barpreis gilt auch ein Preis, der

a) nach den Zahlungsbedingungen in der Rechnung oder im Vertrag zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Waren und dem Zeitpunkt gemäß Artikel 5 Buchstabe a zu zahlen ist,

b) später als zu dem nach Artikel 5 Buchstabe a maßgebenden Zeitpunkt zu zahlen ist, falls kein Skonto für Barzahlung vorgesehen ist oder falls der Zollstelle nicht nachgewiesen wird, daß ein abweichender Barpreis vorhanden ist.

3. Der Betrag des für Barzahlung gewährten Skontos ist nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn das Skonto nicht höher ist als das in der betreffenden Handelsbranche übliche Skonto. Ist das gewährte Skonto höher, so ist nur der Betrag nicht in den Zollwert einzubeziehen, der dem üblichen Skonto entspricht.

4. Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2 Buchstabe a ist der Betrag des Skontos, das für Vorauszahlung gewährt wird, in den Zollwert einzubeziehen.

5. Ist für Vorauszahlung kein Skonto vorgesehen, so wird der vorausgezahlte Preis unbeschadet der Zustimmung des Absatzes 2 Buchstabe a auf den Barzahlungspreis berichtigt; dabei wird angenommen, daß der Käufer für die Vorauszahlung eine Preisermäßigung erhalten hat, die mindestens den Zinsen entspricht, die für den vorausgezahlten Betrag hätten aufgewendet werden müssen. Eine solche Berichtigung entfällt, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der gezahlte Preis dem Barzahlungspreis entspricht.

6. Für Waren, die nach einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen, können die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nach dem Verfahren des Artikels 15 den besonderen Umständen angepaßt werden.

Artikel 11

1. Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Wertes einer Ware dienen, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaates ausgedrückt, in dem die Bewertung stattfindet, so ist der Umrechnungskurs anzuwenden, welcher der Währungsparität entspricht, die beim Internationalen Währungsfonds angemeldet und von diesem anerkannt worden ist, es sei denn, die Schwankungen des Wertes dieser Währung überschreiten die nach den Vorschriften dieser Institution zulässigen Abweichungen.

2. Für die Währung solcher Länder, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben oder deren angemeldete Währungsparität von diesem nicht anerkannt worden ist, deren Währung jedoch auf den amtlichen Devisenmärkten des Mitgliedstaates, in dem die Bewertung stattfindet, notiert wird, gilt als Umrechnungskurs der letzte Briefkurs, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des Mitgliedstaates notiert wird.

3. Für Währungen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, und für die Währung eines Landes, das ungewöhnliche Kurspraktiken wie schwankende oder multiple Wechselkurse anwendet, wird der anzuwendende Wechselkurs nach dem Verfahren des Artikels 15 festgestellt und veröffentlicht.

Artikel 12

1. Für die Ermittlung des Zollwertes bestimmter Waren können Mittelwerte festgesetzt werden.

2. Die Waren sowie die Regeln und Kriterien zur Feststellung der Mittelwerte werden nach dem Verfahren des Artikels 15 bestimmt.

Artikel 13

Die zur Anwendung dieser Verordnung der Zollstelle zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 15 bestimmt.

ABSCHNITT II

Artikel 14

1. Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Ausschuß für den Zollwert — im folgenden „Ausschuß" genannt — unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Ausschuß ist zuständig für die Prüfung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben.

3. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an Abstimmungen nicht teil.

4. Der Vorsitzende befaßt den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

Artikel 15

1. Die Maßnahmen, welche die Kommission zur Bestimmung der Tragweite der Artikel 1 bis 13 für erforderlich hält, werden nach den Absätzen 2 bis 4 getroffen.

2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb der Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission trifft die Maßnahmen und setzt sie in Kraft, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor.

4. Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, binnen einem Monat keine Entscheidung getroffen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und setzt sie in Kraft.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten beraten sich im Ausschuß, um ihre Haltung bei den Arbeiten im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens und in seinem Zollwertausschuß über die Anwendung des Abkommens über den Zollwert der Waren aufeinander abzustimmen.

ABSCHNITT III

Artikel 17

Diese Verordnung läßt die in Rechtsakten des Rats und der Kommission enthaltenen Vorschriften unberührt, welche die Ermittlungen des Zollwertes von Waren betreffen, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen.

Artikel 18

Unbeschadet der Vorschriften des Vertrages oder der Rechtsakte des Rats und der Kommission über die Beseitigung von Verkehrs- oder Einnahmeverlagerungen können Maßnahmen zur Beseitigung solcher Verlagerungen nach dem Verfahren des Artikels 15 getroffen werden.

Artikel 19

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Anwendung dieser Verordnung erläßt. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar.

Begründung

Einführung

1. Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die in den Beziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern insbesondere die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs vorsieht, der ab 1. Juli 1968 aufgrund der Entscheidung des Rats vom 26. Juli 1966 [1]) angewendet wird. Dieser Tarif enthält fast ausschließlich Wertzölle, deren Betrag von der Festsetzung des Wertes der eingeführten Waren abhängt. Die Bewertung der Waren durch die Zollstellen der Mitgliedstaaten nach denselben Maßstäben ist also eine wesentliche Voraussetzung für die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird wesentlich dadurch erleichtert, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Vertragsstaaten des Abkommens über den Zollwert der Waren sind, das am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 28. Juli 1953 in Kraft trat. Dem Abkommen gehörten am 1. Juli 1967 22 Vertragsstaaten an [2]). Da die dort gegebene Begriffsbestimmung des Zollwerts (im folgenden als „Brüsseler Begriffsbestimmung" bezeichnet) die Grundlage für diesen Entwurf bildet, erscheint es angebracht, kurz die Umstände zu schildern, die zu ihrer Ausarbeitung geführt haben.

3. Nachdem an die Stelle spezifischer Zölle mehr und mehr Wertzölle getreten sind, hat sich gezeigt, daß die Tarifabkommen über Wertzölle an praktischem Wert einbüßen, wenn die Vorschriften über die Bewertung der Waren nicht jede Möglichkeit ausschließen, einseitig die wirkliche Belastung durch die vereinbarten Zölle dadurch zu ändern, daß einfach die Bewertungssysteme oder die in diesen Systemen verwendeten Kriterien abgewandelt werden.

Angesichts der willkürlichen Methoden, nach denen in einigen Ländern die eingeführten Waren bewertet wurden, sahen die an einer Ausweitung des internationalen Handels interessierten Stellen sich veranlaßt, Untersuchungen einzuleiten mit dem Ziel, ein wettbewerblich und handelspolitisch neutrales Bewertungssystems auszuarbeiten.

4. Nach einigen vergeblichen Versuchen bei den Wirtschaftkonferenzen von 1927 und 1930 unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes gelang bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit 1947 in Genf zum ersten Mal eine Einigung über allgemeine Grundsätze der Zollbewertung. Die Ergebnisse dieser Konferenz wurden namentlich in Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) übernommen.

5. Nach Ausarbeitung der Bestimmungen des GATT machte die 1947 in Brüssel eingesetzte Studiengruppe für eine europäische Zollunion einen neuen Schritt vorwärts auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit in der Frage der Bewertungsmethoden. Im Jahre 1949 gelang es der Gruppe, eine Begriffsbestimmung des Wertes für die Verwendung in einer europäischen Zollunion auszuarbeiten.

6. Da es zu dieser Zollunion nicht kam, wurde die von der Studiengruppe erarbeitete Begriffsbestimmung so gefaßt, daß sie von allen Ländern angewandt werden kann, die einen Wertzolltarif auf cif-Preis-Basis haben. Diese Begriffsbestimmung wurde in das Abkommen über den Zollwert der Waren übernommen.

7. Dieses Abkommen legt unter Beachtung der Grundsätze des Artikels VII des GATT über den Zollwert einen theoretischen Wertbegriff fest,

- der auf alle Arten von Einfuhrgeschäften einheitlich anwendbar ist;
- der dem Handelsbrauch unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs soweit wie möglich Rechnung trägt und der es erlaubt, sich weitgehend auf die Handelsunterlagen zu beziehen;
- der die ehrlichen Importeure gegen den unlauteren Wettbewerb schützen soll, der sich aus einer absichtlichen oder unabsichtlichen Unterbewertung ergibt;
- der sowohl den Bedürfnissen des Handels als auch denen der Verwaltung Rechnung trägt.

Die von den Verfassern der Brüsseler Begriffsbestimmung gewählte Norm ist in großen Zügen der Preis,

- der aus einem Kaufvertrag über die eingeführten Waren herrührt, unter Berücksichtigung aller ihrer Merkmale;
- der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vereinbar ist;
- der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gilt;
- der die Lieferung der Ware am Ort des Verbringens in das Einfuhrland vorsieht.

8. Der Brüsseler Begriffsbestimmung liegt eine Wertnorm zugrunde, deren wesentliche Elemente

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2971

[2]) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Jugoslawien, Kenia, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Schweden, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich

Preis, Zeit, Ort und Menge sind. Auch die Handelsstufe zählt zu den wesentlichen Elementen des Zollwerts, obwohl sie in der Brüsseler Begriffsbestimmung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Importpreise können daher je nach der Handelsstufe, auf welcher der Kauf abgeschlossen wurde, verschieden sein.

Durchführungsvorschriften können erforderlichenfalls die Art und Weise der Berücksichtigung der Handelsstufe regeln.

9. Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 hat einen Zollwertausschuß eingesetzt, welcher der Aufsicht des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens untersteht; er soll insbesondere die einheitliche Auslegung und Anwendung der Brüsseler Begriffsbestimmung und ihrer Erläuternden Anmerkungen sicherstellen. Er hat seit 1953 an der bedeutsamen Aufgabe der Vereinheitlichung gearbeitet, vor allem durch Veröffentlichung von Empfehlungen, Stellungnahmen (Avis), Noten, Studien und Erläuterungen zur Brüsseler Begriffsbestimmung. Kürzlich wurden Änderungen empfohlen, die hauptsächlich die Angleichung des französischen und englischen Textes der Begriffsbestimmung und seiner Erläuternden Anmerkungen gewährleisten sollen.

10. Die Brüsseler Begriffsbestimmung und ihre Erläuternden Anmerkungen (Anlagen I und II des Abkommens) hat jeder Mitgliedstaat in seine Rechtsordnung unter Berücksichtigung der Anpassungsmöglichkeiten des Artikels IV des Abkommens übernommen. Überdies enthalten die Erläuternden Anmerkungen Kannvorschriften, die nicht alle Mitgliedstaaten übernommen haben oder die in unterschiedlicher Weise angewendet werden. Daraus ergeben sich Unterschiede, die einer einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs im Wege stehen würden.

Schließlich schafft die Zollunion eine neue Lage, die eine Anwendung des Wortlauts einiger Vorschriften der Brüsseler Begriffsbestimmung und ihrer Erläuternden Anmerkungen notwendig macht.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Entwurfs.

11. In Abschnitt I werden Regeln zur Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Waren festgelegt; der Abschnitt hält sich eng an die Brüsseler Begriffsbestimmung und ihre Erläuternden Anmerkungen unter Berücksichtigung der Änderungen, die der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens beschlossen hat und die gewisse Unterschiede zwischen dem französischen und dem englischen Wortlaut, die beide verbindlich sind, beseitigen sollen. Abschnitt I enthält außerdem einige ergänzende Vorschriften über die Anwendung der Brüsseler Begriffsbestimmung in der Gemeinschaft. Abschnitt II grenzt die Zuständigkeiten des Rats und der Kommission in Zollwertfragen ab und sieht insbesondere die Einsetzung eines Ausschusses für den Zollwert vor.

Abschnitt III enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt I

(Vorschriften über die Ermittlung des Zollwertes)

Artikel 1 (Begriffsbestimmung des Wertes — Grundsätze)

12. Dieser Artikel entspricht Artikel I der Brüsseler Begriffsbestimmung. Er übernimmt den Begriff eines theoretischen Kaufvertrages. Dieser Begriff ermöglicht die Berechnung des Zolls in allen Fällen aufgrund eines Preises, zu dem ein Käufer die eingeführten Waren bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs im Hafen oder Ort des Verbringens im Zollgebiet der Gemeinschaft erwerben könnte. Auf diese Weise können die eingeführten Waren bewertet werden, unabhängig davon, ob sie Gegenstand eines Kaufvertrages sind und wie auch die Bedingungen des Vertrages lauten mögen.

Artikel 1 legt die Grundsätze der Wertelemente Preis, Ort und Zeit der Begriffsbestimmung fest, die in den folgenden Artikeln des Abschnitts I näher erläutert werden.

13. Das Wertelement Preis hat zur Folge, daß als Normalpreise im Sinne der Begriffsbestimmung solche Preise nicht anerkannt werden können, die nicht dem Preis entsprechen, der bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, erzielt werden kann. In der Empfehlung vom 1. Juni 1965 des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die Anwendung der Begriffsbestimmung des Zollwerts ist näher dargelegt, um welche Preise es sich handelt [1]).

14. Artikel 1 Absatz 2 stellt zum Wertelement Ort fest, daß der Normalpreis unter der Annahme ermittelt werden muß, daß die Waren dem Käufer am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft geliefert werden. An dieser Stelle mußte der Wortlaut der Brüsseler Begriffsbestimmung der neuen Lage angepaßt werden, die sich aus der Zollunion ergibt; der Ausdruck in der Brüsseler Begriffsbestimmung „Ort des Verbringens in das Einfuhrland" wurde durch „Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft" ersetzt. Es ist nicht angebracht, in diesem Entwurf eine Bestimmung des Begriffs „Zollgebiet der Gemeinschaft" zu geben, weil die Tragweite einer solchen Begriffsbestimmung über die Zollwertvorschriften hinausgeht. Der Ort des Verbringens ist jedoch in Artikel 6 näher erläutert.

15. Aus Artikel 1 ergibt sich, daß zur Ermittlung des Zollwerts weder Binnenmarktpreise des Ausfuhrlandes verwendet werden können noch Preise für Waren, die nicht in die Gemeinschaft eingeführt worden sind.

---

[1]) Sammlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über den Zollwert (recueil du Conseil de Coopération Douanière sur la valeur en douane), Teil b — 4 bis 7

16. Außerdem legt Artikel 1 Absatz 2 b) fest, daß bei der betreffenden Einfuhr alle Kosten, die sich auf das Kaufgeschäft und auf die Lieferung der Waren am Ort des Verbringens beziehen, in den Zollwert einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese Kosten vom Verkäufer oder Käufer getragen werden oder ob sie an eine dritte Person gezahlt werden (z. B. wenn ein Vermittler, der für den Lieferer tätig ist, eine Provision erhält). Die Begrenzung bis zum Ort des Verbringens beziehe ich nur auf die Kosten der Lieferung, deren wichtigste die Kosten der Beförderung sind.

Artikel 7 zählt die wichtigsten Kosten auf, die sich auf das Kaufgeschäft und auf die Lieferung der Waren beziehen.

17. Schließlich bestimmt Artikel 1 Absatz 2 c), daß die im Zollgebiet der Gemeinschaft geschuldeten Zölle und sonstigen Abgaben aus dem Normalpreis ausgeschlossen sind.

Artikel 2 (Begriffsbestimmung des Wertes — zusätzliche Voraussetzungen)

18. Artikel 2, der sich auf Artikel II der Brüsseler Begriffsbestimmung stützt, berücksichtigt die vom Brüsseler Zollrat empfohlenen Änderungen.

Er gibt Hinweise auf die notwendigen, aber nicht erschöpfenden Voraussetzungen, die ein Kaufgeschäft erfüllen muß, um als Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, angesehen zu werden.

19. Nach Artikel 2 Absatz 1 a) kann ein Kaufgeschäft nicht als Kaufgeschäft im Sinne der Begriffsbestimmungen angesehen werden, wenn der Käufer für die Ware neben der Zahlung des Kaufpreises zusätzliche Verpflichtungen übernimmt oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar aufgrund vertraglicher Verpflichtungen oder aus irgendeiner anderen Veranlassung erbringt. Der Wortlaut dieser Vorschrift stimmt daher mit der Erläuterung des Ausdrucks „einzige Leistung" überein, wie sie der Zollwertausschuß des Zollrates gegeben hat [1]).

20. Artikel 2 Absatz 1 b) gibt Hinweise auf die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, die zur Folge haben, daß das Kaufgeschäft nicht als mit der Norm übereinstimmend angesehen werden kann. Solchen Beziehungen steht nicht entgegen, den Rechnungspreis bei der Ermittlung des Zollwertes zu berücksichtigen, doch muß dieser Preis hinsichtlich der etwaigen Auswirkungen dieser Beziehungen auf seine Festsetzung geprüft werden. Als Beispiel für derartige Beziehungen sind solche zwischen finanziell oder sonstwie verbundenen Firmen (Mutter- und Tochtergesellschaften, Ausschließlichkeitsverträge usw.) zu nennen.

21. Artikel 2 Absatz 1 c) stellt klar, daß ein Kaufgeschäft nicht die Voraussetzung der theoretischen Norm erfüllt, wenn dem Lieferer der Ware irgendein Erlös aus Vorgängen nach dem Einfuhrgeschäft zugute kommt, z. B. wenn es sich um ein Kaufgeschäft handelt, das Gewinne aus Lizenzen nach sich zieht. Der Ausdruck „Überlassung" ist weit auszulegen; er deckt nicht nur die Übereignung, sondern auch z. B. die Vermietung von Waren.

22. Artikel 2 Absatz 2 erklärt die Bedeutung des Ausdrucks „geschäftlich miteinander verbundene Personen".

Artikel 3 (Begriffsbestimmung des Wertes — Patentrechte usw.)

23. Dieser Artikel fußt auf den Vorschriften des Artikels III der Brüsseler Begriffsbestimmung und seiner Erläuternden Anmerkungen.

Die eingeführten Waren sind nach ihren Merkmalen und Eigenschaften zu bewerten, die sie im Zeitpunkt der Bewertung haben, einschließlich der Merkmale und Eigenschaften, die in ihnen aufgrund von patentierten Erfindungen verkörpert sind, oder aufgrund von anderen Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, die bei ihrer Herstellung genutzt worden sind. Das gleiche gilt für Werke, die durch ein Urheberrecht oder durch ähnliche Rechte geschützt sind, welche in den eingeführten Waren wiedergegeben sind, obwohl diese Rechte in Artikel III der Brüsseler Begriffsbestimmung nicht ausdrücklich erwähnt werden.

24. Aus den gleichen Gründen muß der Zollwert auch den Wert des Rechtes zur Benutzung des Warenzeichens umfassen, unter dem die Waren eingeführt werden, unabhängig davon, ob die Waren das Warenzeichen tragen, oder ob sie nur in der Rechnung oder im Kaufvertrag als Markenwaren bezeichnet sind.

25. Diese Vorschrift beruht auf der Tatsache, daß in zahlreichen Fällen der Wert, welcher den eingeführten Waren aufgrund der in den Nummern 23 und 24 genannten Schutzrechte zukommt, in dem in Rechnung gestellten Betrag nicht enthalten ist, sondern vom Käufer, Mieter oder vom sonstigen Verwender der Waren durch eine besondere Leistung abgegolten wird.

26. Zum Zollwert der eingeführten Waren gehört dagegen nicht der Wert des Rechtes der Vervielfältigung einer Idee, die in den eingeführten Waren verkörpert ist oder durch sie wiedergegeben wird. Das Recht, eine Idee oder ein Originalwerk im Einfuhrland mit Hilfe der eingeführten Ware zu vervielfältigen, entspringt nicht dem nach der Begriffsbestimmung vorgesehenen Kaufvertrag, da dieser nur die bedingungslose Lieferung der Waren an den Käufer vorsieht. Der Erwerb dieser Vervielfältigungsrechte ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, das ohne Einfluß auf die Ermittlung des Zollwertes ist, selbst wenn dem Vorgang ein einziger Vertrag mit einem Gesamtpreis zugrunde liegt, der alle an den

[1]) vgl. Note im Bulletin Nr. 10 des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, S. 127

Käufer übertragenen Rechte zum Gegenstand hat (Eigentum und Vervielfältigungsrecht) [1]).

27. Absatz 1 c) soll sicherstellen, daß eingeführte Waren, die unter einem ausländischen Warenzeichen in Verkehr gebracht werden, nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden, unabhängig davon, ob sie unter dem Warenzeichen eingeführt oder ob dieses erst nach der Einfuhr verwendet wird. Dadurch soll verhindert werden, daß der Wert des Rechtes, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, aus dem Zollwert ausgeschlossen wird, wenn die Waren ohne Warenzeichen eingeführt werden und ein besonderer Vertrag über das Recht zur Benutzung dieses Warenzeichens abgeschlossen wird.

28. Die Vorschriften des Absatzes 1 enthalten die allgemeine Regelung über den Wert des Rechtes zur Nutzung der Schutzrechte, der in den Zollwert der zu bewertenden Waren einzubeziehen ist. Für einige Fälle erscheint es begründet, Ausnahmen vorzusehen. Absatz 2 bestimmt, daß solche Ausnahmen nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt werden können.

29. Die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 leiten sich her aus der Erläuternden Anmerkung 2 (frühere Erläuternde Anmerkung 1) zu Artikel III der Brüsseler Begriffsbestimmung, aus von den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens herausgegebenen Erläuterungen über den Zollwert und aus der Bewertungsnote V [2]).

30. Absatz 3 stützt sich auf die Erläuternde Anmerkung 2, nach welcher der Wert des Rechtes zur Benutzung eines ausländischen Warenzeichens selbst dann in den Zollwert einbezogen werden kann, wenn dieses Warenzeichen nach der Einfuhr für Waren benutzt wird, die nach weiterer Be- oder Verarbeitung der eingeführten Waren entstanden sind.

31. Die Absätze 4 bis 6 legen fest, in welchen Fällen der Wert des Rechtes zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens ganz, teilweise oder überhaupt nicht in den Zollwert einzubeziehen ist.

32. Nach Absatz 4 gehört der Wert des Rechtes zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens in voller Höhe zum Zollwert, wenn die eingeführten Waren in der Gemeinschaft einem oder mehreren der unter den Buchstaben a und b erwähnten Arbeitsvorgänge unterworfen werden. Die Einbeziehung des ganzen Wertes ist gerechtfertigt, weil fertige oder fast fertige Waren eingeführt werden, für die das ausländische Warenzeichen nach der Einfuhr verwendet wird. Die Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr haben für den Charakter der Ware als Markenware keine oder nur geringe Bedeutung.

33. Nach Absatz 5 a) gehört der Wert des Rechtes zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens nicht zum Zollwert der Ware, wenn es sich bei den eingeführten Waren um gängige Waren handelt, die unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs erhältlich sind.

Unter gängigen Waren sind alle Waren einschließlich Markenwaren zu verstehen, die im Handel frei erhältlich sind, z. B. als Ersatzteile oder für Zwecke des Zusammenbaues oder zur Herstellung von Mischungen. In diesen Fällen hängt das Recht zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens von den Arbeitsvorgängen in der Gemeinschaft ab, soweit es sich nicht um einfache Arbeitsvorgänge handelt, wie sie in Absatz 4 a) genannt sind.

34. Nach Absatz 5 b) gehört der Wert des Rechtes zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens nicht zum Zollwert, wenn das Recht, das Warenzeichen für die Fertigwaren zu benutzen, von den Arbeitsvorgängen nach der Einfuhr und nicht von der Verwendung der eingeführten Waren abhängt. Die Vorschrift betrifft den Fall, in dem der Einführer, der die Fertigwaren unter dem ausländischen Warenzeichen in Verkehr bringt, zu ihrer Herstellung nach dem Verfahren des Inhabers des Warenzeichens sowohl dessen Waren als auch gleiche Waren anderer Lieferer verwenden kann. In diesem Fall kann man annehmen, daß der Wert des Rechtes zur Benutzung des Warenzeichens und der Wert der Waren voneinander unabhängig sind.

35. Absatz 6 sieht eine teilweise Einbeziehung des Wertes des Rechtes zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens vor, wenn die Verwendung des Warenzeichens sowohl von einem außergemeinschaftlichen Arbeitsvorgang (Herstellung der eingeführten Waren) als auch von einem innergemeinschaftlichen Arbeitsvorgang (Be- oder Verarbeitung zur Fertigware) abhängt. Beide Arbeitsvorgänge tragen zum Wert der Ware als Markenware anteilig bei. Der Wert des Rechtes zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens ist unter Berücksichtigung dieser beiden Arbeitsvorgänge aufzuteilen.

36. Absatz 7 legt für die Zwecke der Bewertung der Waren in Anlehnung an die Erläuternde Anmerkung 3 (frühere Erläuternde Anmerkung 2) zu Artikel III der Brüsseler Begriffsbestimmung in der geänderten Fassung fest, was unter einem ausländischen Warenzeichen zu verstehen ist. Die Buchstaben a bis c definieren das ausländische Warenzeichen, indem sie auf den Inhaber des Warenzeichens abstellen.

Artikel 4 (Maßgebende Menge)

37. Dieser Artikel entspricht der Erläuternden Anmerkung 3 zu Artikel I der Brüsseler Begriffs-

[1]) vgl. Empfehlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 2. Dezember 1964 über die Behandlung des Rechtes zur Vervielfältigung im Einfuhrland bei der Bewertung von Waren: Sammlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über den Zollwert (recueil du Conseil de Coopération Douanière sur la valeur en douane), Teil b — 3

[2]) Sammlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über den Zollwert (recueil du Conseil de Coopération Douanière sur la valeur en douane), Teil 3-B V-1

bestimmung. Er bestimmt die Menge der zu bewertenden Waren, die bei der Ermittlung des Zollwertes zu berücksichtigen ist. Eine solche Regel ist nötig, weil die Begriffsbestimmung in allen Fällen anwendbar sein soll, unabhängig davon, ob die Waren aufgrund eines Kaufvertrages eingeführt werden oder nicht. Im übrigen können die Kaufverträge sich auf größere Mengen beziehen als auf die der Zollstelle gestellte Menge. Ohne die Regel dieses Artikels müßte auch der Teil der Warenmenge, der nicht eingeführt wird, bei der Ermittlung des Zollwerts berücksichtigt werden. Es ist aber in gewissen Branchen üblich, Verträge über Mengen abzuschließen, die in Teillieferungen eingeführt werden. Diese Handelsübung wird von den Mitgliedstaaten bereits unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt. Besondere Gemeinschaftsregeln, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen die Menge die Ermittlung des Zollwerts beeinflussen kann, werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 5 (Maßgebender Zeitpunkt)

38. Nach der Brüsseler Begriffsbestimmung ist für die Ermittlung des Normalpreises der „Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld" (Artikel I Absatz 1) maßgebend. Nach der Erläuternden Anmerkung 1 zu Artikel I der Begriffsbestimmung kann der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld je nach dem Recht der einzelnen Länder z. B. der Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Abgabe oder der Eintragung der Zollanmeldung, der Zeitpunkt der Zahlung des Zolls oder der Zeitpunkt der Überführung der Waren in den freien Verkehr sein. Die Mitgliedstaaten haben entsprechend den Möglichkeiten der genannten Erläuternden Anmerkung den für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Zeitpunkt nicht einheitlich festgelegt.

39. Artikel 5 a) des Entwurfs besagt, daß für die Ermittlung des Zollwerts von Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Tag maßgebend ist, „an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen" [1]). Aufgrund des einzelstaatlichen Rechts wird hierbei davon ausgegangen, daß diese Willenserklärung solange nicht wirksam werden kann, als die Ware nicht an dem Ort eingetroffen ist, der von der Zollstelle für die Zollabfertigung bestimmt worden ist oder solange die für die Zollabfertigung erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt worden sind. Die Fristen für die Gestellung der Waren und für die Vorlage der Unterlagen bestimmen sich bis zu ihrer Regelung durch Gemeinschaftsvorschriften nach dem einzelstaatlichen Recht.

[1]) Vgl. Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 51 vom 29. Juni 1962, Seite 1545) über den maßgebenden Zeitpunkt zur Bestimmung des Zollsatzes, der auf Waren anwendbar ist, die zum freien Verkehr abgefertigt werden.

40. Artikel 5 b) gilt für Waren, die nach ihrem Verbringen in das Zollgebiet nicht unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden. Er betrifft Waren, die in den freien Verkehr übergehen, nachdem sie einem besonderen Zollverkehr unterlagen. Das trifft z. B. für Waren zu, die nach Lagerung in einem Zollager oder aus einem Veredelungsverkehr in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergehen. Um künftigen gemeinschaftlichen Regeln für diese Zollverkehre nicht vorzugreifen, wird vorgesehen, daß diese Frage in den einschlägigen Rechtsakten des Rats oder der Kommission geregelt wird.

Artikel 6 (Maßgebender Ort des Verbringens)

41. Dieser Artikel legt für die Ermittlung des Zollwerts je nach der Beförderungsart den maßgebenden Ort fest. Er trägt der Notwendigkeit einheitlicher Regeln für die Bedürfnisse der Zollunion Rechnung.

42. Für im Seeverkehr beförderte Waren legt Absatz 1 a) als erste Regel fest, daß der Ort des Verbringens der Waren der Entladehafen ist.

43. Nach der zweiten Regel tritt anstelle des Entladehafens unter bestimmten Voraussetzungen der Umladehafen in einem Mitgliedstaat.

Diese Vorschrift soll den Zollverwaltungen und den Importeuren die Bewertung erleichtern. Ohne eine solche Regel bestünde für die Importeure ein Anreiz, die Waren im ersten angelaufenen Hafen der Gemeinschaft zu entladen, sei es, um die Abfertigung zum freien Verkehr zu beantragen, sei es, um sie in einem besonderen Zollverkehr zum Bestimmungsort in der Gemeinschaft zu befördern. Das könnte die Verlagerung von Zolleinnahmen von einem Mitgliedstaat auf einen anderen und Verkehrsverlagerungen zur Folge haben. Daher erscheint es angezeigt, den Umladehafen als maßgebenden Ort des Verbringens anzusehen, wenn die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bestätigt ist. Der etwaige Abzug der Beförderungskosten zwischen Umladehafen und Entladehafen darf jedoch nicht zu einer Verfälschung des Normalpreises führen. Es kann sich deshalb als notwendig erweisen, die Anwendung der zweiten Regel nach dem Verfahren des Artikels 15 zu erläutern.

44. Absatz 1 b) regelt den Fall, in dem Waren zunächst im Seeverkehr und dann im Binnenschifffahrtsverkehr ohne Umladung bis zu einem Entladehafen im Inneren des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden. Er berücksichtigt die Tatsache, daß die Beförderungskosten innerhalb dieses Gebiets nicht in den Zollwert einzubeziehen sind. Daher sind nur die Kosten bis zum ersten Hafen in den Zollwert einzubeziehen, in dem die Waren entladen werden können und der an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts liegt. Aber diese Regel gilt nur, wenn der Zollstelle im Entladehafen nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zu diesem Hafen höher ist als die Fracht bis zu dem in Betracht gezogenen Hafen.

45. Für Waren, die im Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- oder Landstraßenverkehr befördert werden,

ist in Absatz 1 c) entsprechend der überwiegenden Praxis in den Mitgliedstaaten der Ort der ersten Zollstelle nach Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft als Verbringungsort festgelegt worden.

46. Für die im Postverkehr beförderten Waren ist nach Absatz 1 d) für die Ermittlung der Lieferungskosten, die in den Zollwert einzubeziehen sind, Verbringungsort der Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft. Die Postgebühren dritter Länder für den Transport der Waren in einen Mitgliedstaat sind nämlich gleich, ohne Rücksicht auf den dortigen Bestimmungsort der Ware. Wird eine Ware im Postverkehr in einen Mitgliedstaat über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt, so können die Posttarife des Absendelandes für diese beiden Länder der Gemeinschaft verschieden sein. Diese Unterschiede sind jedoch unbedeutend und im Verhältnis zum Warenwert sehr gering. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, den Unterschieden Rechnung zu tragen, zumal ihre Feststellung in der Praxis sehr schwierig ist.

47. Schließlich regelt Absatz 1 e) den Fall der Waren, die auf andere Weise als vorstehend erläutert befördert werden. Danach ist Verbringungsort der Ort, an dem die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschritten wird. Das gilt insbesondere für die im Luftverkehr beförderten Waren. Daraus folgt, daß die Luftfrachtkosten nach überwiegender Praxis der Mitgliedstaaten anteilmäßig nach der außerhalb und innerhalb der Grenzen des Zollgebiets der Gemeinschaft zurückgelegten Strecke aufzuteilen sind. Für die Ermittlung des Zollwerts werden lediglich die auf den Teil der Beförderung vor der Grenzüberschreitung entfallenden Kosten berücksichtigt. Das Nähere wird nach dem Verfahren des Artikels 15 geregelt.

48. Artikel 6 Absatz 2 bezieht sich auf Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Wege zum Bestimmungsort in diesem Gebiet durch die Schweiz oder Österreich befördert werden. Um Mißverständnissen bei der Abgrenzung der Lieferkosten vorzubeugen und um die Verlagerung der Zolleinnahmen zum Nachteil eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird bestimmt, daß die zuerst überschrittene Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft für die Bestimmung des Verbringungsortes nach Absätzen 1 a) bis c) und e) maßgebend ist, vorausgesetzt, daß es sich um eine unmittelbare Beförderung handelt. In diesem Falle sind also die Kosten, die sich auf die Beförderung der Waren auf der Strecke nach dem auf diese Weise bestimmten Verbringungsort beziehen, aus dem Zollwert auszuschließen. Werden die Waren jedoch z. B. in einem der beiden Nichtmitgliedstaaten gelagert, so ist die zuletzt überschrittene Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft für die Bestimmung des Verbringungsortes nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e maßgebend.

Diese Regel gilt indessen nicht für die im Postverkehr beförderten Waren (Absatz 1 d), da hier für die Abgrenzung der in den Zollwert einzubeziehenden Kosten der Bestimmungsort maßgebend ist.

49. Absatz 3 des Artikels 6 trägt der besonderen geographischen Lage der französischen überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion) im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Gemeinschaft Rechnung. Hierzu sind Sonderregeln für die Waren vorgesehen, die entweder aus einem überseeischen Departement in das europäische Gebiet der Gemeinschaft oder in ein überseeisches Departement aus den anderen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft unmittelbar befördert werden.

Diese Vorschrift soll bewirken, daß die in Betracht kommenden Waren soweit wie möglich wie die Waren behandelt werden, welche nach Absatz 1 in das europäische Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Deshalb ist Verbringungsort in den Fällen des Absatzes 3 der Hafen oder Flughafen in dem Teil des Zollgebiets, aus dem die Waren kommen, sofern im Bestimmungsort der Nachweis erbracht wird, daß sie in diesem Hafen oder Flughafen unter Zollüberwachung umgeladen oder entladen worden sind, und sofern es sich um eine unmittelbare Beförderung zwischen den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft handelt.

50. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist diese Vorschrift nach dem zweiten Unterabsatz des Absatzes 3 nicht anwendbar. In diesem Fall ist Verbringungsort der nach Absätzen 1 und 2 maßgebende Ort in dem Teil der Gemeinschaft, für den die Waren bestimmt sind. Damit soll verhindert werden, daß durch eine Landung in einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft oder durch bloßes Überfliegen dieses Teils oder bei einer Zwischenlagerung in einem Nicht-Mitgliedstaat ein Recht auf Nichteinbeziehung der Lieferkosten für die Strecke zwischen den französischen überseeischen Departements und dem europäischen Gebiet der Gemeinschaft begründet werden kann.

Artikel 7 (Kosten)

51. Die wichtigsten Kosten, die sich auf den Verkauf und auf die Lieferung der Waren bis zum Ort des Verbringens beziehen und die nach Artikel 1 Absatz 2 b) zum Normalpreis gehören, sind in diesem Artikel bezeichnet.

Es handelt sich um die in der Erläuternden Anmerkung 2 zu Artikel I Absatz 2 b) der Brüsseler Begriffsbestimmung beispielhaft aufgezählten Kosten. Diese Aufzählung ist durch die Entladekosten ergänzt worden.

52. Aus der Begriffsbestimmung ergibt sich, daß die Waren dem Käufer im Hafen des Verbringens in Übereinstimmung mit den dort geltenden Handelsgeflogenheiten körperlich zur Verfügung stehen müssen. Die Handelsgeflogenheiten können nach der Art der Waren und der in den Häfen geltenden Übung verschieden sein. So kann z. B. ein Vertrag auf cif-Preis-Basis bestimmen, daß die

Waren dem Käufer im Schiff, über der Reling oder auf dem Kai tatsächlich zur Verfügung stehen müssen. Zur Vereinfachung der Bewertung erscheint es mit Rücksicht auf die Unterschiede und die verhältnismäßig geringe Bedeutung dieser Kosten gerechtfertigt, die Entladekosten nur dann in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie im Preis der Waren, die am Ort des Verbringens geliefert werden oder in den Frachtkosten bis zu diesem Ort enthalten sind.

53. In Absatz 2 ist die Frage geregelt, wie die Beförderungskosten aufzuteilen sind, wenn der Verkäufer die Fracht auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens hinaus bis zum Bestimmungsort in der Gemeinschaft berechnet hat. Die Kosten für den Streckenanteil, der auf die Beförderung bis zum Ort des Verbringens entfällt, können dem Frachttarif entsprechen, der auf den Streckenteil von dort bis zum Bestimmungsort angewendet wird. Die Frachten wären dann für jeden Kilometer der insgesamt zurückgelegten Strecke gleich und daher leicht aufzuteilen. Es kommt aber vor, daß der Frachttarif für den Streckenanteil bis zum Ort des Verbringens verschieden von dem Tarif ist, der für die Strecke von dort bis zum Bestimmungsort gilt. Dies ist der Fall bei bestimmten degressiven Frachttarifen, bei denen sich der Frachtsatz proportional zur Länge der Strecke verringert. Wenn die Waren beispielsweise von einem Ort E außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft versendet werden, dann kann die ungebrochene Fracht für die Beförderung von E nach dem Bestimmungsort D in der Gemeinschaft niedriger sein als die Summe der Frachtkosten für die Beförderung von E zum Verbringungsort und von diesem Ort nach D. Unter diesen Umständen ist die Prüfung, welche Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort tatsächlich entstanden und in den Zollwert einzubeziehen sind, dann schwierig oder gar unmöglich, wenn die Kalkulation der Frachtkosten nicht auf einem bestimmten Frachttarif beruht. Deshalb wird in Absatz 2 des Artikels 7 eine Lösung vorgeschlagen, welche die Prüfung erleichtern soll.

Hiernach ist die Fracht grundsätzlich im Verhältnis der Streckenanteile diesseits und jenseits des Verbringungsortes im Zollgebiet der Gemeinschaft aufzuteilen. Wenn der Einführer aber der Auffassung ist, daß nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif bis zum Ort des Verbringens niedrigere Kosten als bei der verhältnismäßigen Aufteilung entstanden wären, so muß er dies der Zollstelle nachweisen. Es werden dann nur die Frachtkosten in den Zollwert einbezogen, die aufgrund eines solchen Tarifs bis zum Ort des Verbringens entstanden wären.

54. Werden die eingeführten Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht (Absatz 3), so ist ein Abzug der Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft beziehen, nicht angebracht, weil dies zu einem niedrigeren Wert als dem Normalpreis führen würde. Ein solcher Abzug ist jedoch zulässig, wenn der Einführer nachweisen kann, daß der Preis für Lieferung frei Grenze niedriger ist als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort.

55. Nach Absatz 4 sind für Waren, die unentgeltlich oder mit einem vom Käufer gestellten Transportmittel befördert werden, die nach dem üblichen Tarif von Transportunternehmen für gleiche Transporte berechneten Kosten bis zum Verbringungsort in den Zollwert einzubeziehen. Dies soll die Ermittlung der in den Zollwert einzubeziehenden Beförderungskosten ermöglichen, wenn diese nicht in Rechnung gestellt sind.

56. Die zuständigen deutschen Stellen schließen die Lieferungskosten, die sich auf die Durchfuhr von Waren aus Drittländern durch die der Regelung des innerdeutschen Handels unterliegenden Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beziehen, nicht in den Zollwert dieser Waren ein. Die deutsche Regierung hat daher vorgeschlagen, daß die anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Gleichbehandlung der Einführer bei der Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft künftig ebenso verfahren. Absatz 5 trägt dem Rechnung.

Artikel 8 (Rechnungspreis)

57. Die Begriffsbestimmung beruht auf einer theoretischen Norm, die eine allgemeine Anwendung ermöglichen soll, unabhängig davon, ob die Waren Gegenstand eines Kaufvertrags sind, und auch unabhängig von den Vertragsbedingungen. Sie geht von den Bedingungen aus, zu denen die meisten Einfuhren stattfinden. Daher erlaubt sie in den meisten Fällen eine Festsetzung des Zollwertes auf der Grundlage des gezahlten oder zu zahlenden Preises (Rechnungspreis). Ein solches Verfahren bedingt jedoch, daß die Voraussetzungen festgelegt werden, nach denen der Rechnungspreis als Grundlage der Bewertung anerkannt werden kann. Dies wird in Artikel 8 behandelt, der sich im Grundsatz auf die Erläuternde Anmerkung 5 zu Artikel I der Brüsseler Begriffsbestimmung stützt.

Um Unterbewertungen zu vermeiden und um den ehrlichen Importeur gegen unlauteren Wettbewerb aufgrund solcher Unterbewertungen zu schützen, müssen die Zollverwaltungen die Möglichkeit haben, den Rechnungspreis nicht in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen dieses Artikels vorliegen, als Bewertungsgrundlage anzuerkennen, nämlich dann, wenn der gezahlte oder zu zahlende Preis keinen brauchbaren Anhalt für den Normalpreis bildet. Daher ist dieser Artikel als Kannbestimmung gefaßt.

58. Nach der ersten Voraussetzung (Absatz 1 a) muß der Kaufvertrag in einem Zeitraum gemäß Artikel 9 dieses Entwurfs abgewickelt worden sein. Diese Vorschrift, die im einzelnen unter Nr. 64 bis 69 behandelt wird, soll der Tatsache Rechnung tragen, daß die meisten Einfuhren aufgrund eines Vertrags stattfinden, der zu einem anderen als dem

in Artikel 5 bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen wurde.

59. Die zweite Voraussetzung zur Anerkennung des Rechnungspreises (Absatz 1 b) besteht insbesondere darin, daß in Abänderung der Vorschriften des Artikels 5 über den maßgebenden Zeitpunkt zur Ermittlung des Normalpreises der gezahlte oder zu zahlende Preis im Zeitpunkt seiner Vereinbarung den Preisen entsprechen muß, die unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, zustande gekommen sind.

Diese Voraussetzung stützt sich auf die Empfehlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 1. Juni 1965 über die Anwendung der Brüsseler Begriffsbestimmung [1]), in der die Preise näher bezeichnet werden, die nicht als Preise unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, anerkannt werden können.

In dieser Empfehlung wird gesagt, wie bei dem Vergleich der Preise der zu bewertenden Waren mit den Preisen gleicher oder gleichartiger Waren zu verfahren ist und wann die bei diesem Vergleich festgestellten Preisunterschiede gleichwohl anerkannt werden können.

60. Die dritte Voraussetzung zur Anerkennung des Rechnungspreises (Absatz 1 c) betrifft die notwendigen Berichtigungen, mit denen solche Umstände berücksichtigt werden sollen, die sich bei dem in Betracht kommenden Kaufgeschäft von den Voraussetzungen unterscheiden, die dem Normalpreis zugrunde liegen.

Diese Voraussetzung entspricht dem Absatz b) der Erläuternden Anmerkung 5 zu Artikel I der Brüsseler Begriffsbestimmung. Es können nämlich zwischen den Vertragsbedingungen über die zu bewertenden Waren und denen des theoretischen Kaufgeschäfts im Sinne der Begriffsbestimmung Unterschiede bestehen. Gleichwohl kann der Vertragspreis zugrunde gelegt werden, sofern er berichtigt wird, um so den von der Begriffsbestimmung aufgestellten Voraussetzungen zu genügen.

61. Absatz 2 übernimmt den Inhalt des letzten Absatzes der Erläuternden Anmerkung 5 zu Artikel I der Brüsseler Begriffsbestimmung und bezeichnet einige dieser Berichtigungen. Es handelt sich insbesondere um die in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 7 dieses Entwurfs bezeichneten Kosten, um Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, außergewöhnliche Preisnachlässe und alle sonstigen Ermäßigungen des üblichen Wettbewerbspreises.

62. Den Alleinvertretern und Alleinkonzessionären sind alle anderen Personen gleichgestellt worden, bei denen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, um eine unterschiedliche Behandlung zu vermeiden, die allein darauf beruhen würde, daß ihre Tätigkeit anders bezeichnet wird.

63. Der Ausdruck „üblicher Wettbewerbspreis" in Absatz 2 c) ist in der Note des Brüsseler Zollrates vom 1. Juni 1965 erläutert [2]), die sich auf die Empfehlung gleichen Datums über die Anwendung der Brüsseler Begriffsbestimmung bezieht. In der Note heißt es, daß alle Preise, die aufgrund der Empfehlung nicht zurückgewiesen werden, notwendigerweise als übliche Wettbewerbspreise im Sinne der Erläuternden Anmerkung 5 zu Artikel I der Begriffsbestimmung anzusehen sind.

Artikel 9 (zeitliche Toleranz)

64. In Absatz 1 wird für alle Waren eine Toleranz von 6 Monaten festgelegt, da dieser Zeitraum nach der Erfahrung der Mitgliedstaaten den Zeitraum deckt, der für die Abwicklung der Verträge in den meisten Fällen notwendig ist.

65. In manchen Handelszweigen sind Geschäfte auf spätere Abladung eher die Regel als die Ausnahme. Um dieser Handelsübung Rechnung zu tragen, wird eine Toleranz von 12 Monaten für alle Waren vorgesehen, die üblicherweise mit Lieferfristen gehandelt werden (Absatz 2). Für einige dieser Waren kann die Toleranz von 12 Monaten bis zu 24 Monaten erhöht werden, jedoch nicht darüber hinaus (Absatz 3).

66. Absatz 4 sieht vor, daß die Waren, für die nach den Absätzen 2 und 3 besondere Toleranzen zugelassen werden, auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Hierdurch soll die einheitliche Anwendung dieser Toleranzen sichergestellt und die Arbeit der Zollstellen erleichtert werden.

67. Mitunter werden Waren auf besondere Bestellung hergestellt. Hier dürfte es gerechtfertigt sein, eine besondere Toleranz zuzulassen, welche mit den Lieferfristen für diese Waren übereinstimmt, um die Anwendung des Rechnungspreises als Bewertungsgrundlage zu ermöglichen. Absatz 5 deckt diese Fälle.

68. Schließlich kann nach Absatz 6 eine entsprechende Erweiterung der Toleranz, die für die Lieferung der Waren binnen einer normalen Frist zugebilligt wurde, zugelassen werden, wenn im Falle höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Frist für die Lieferung überschritten worden ist.

69. Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 15 des Entwurfs kann die Anwendung der in Artikel 9 bestimmten Toleranzen in Zeiten außergewöhnlicher Preisschwankungen ausgesetzt werden (Absatz 7).

[1]) Sammlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über den Zollwert (recueil du Conseil de Coopération Douanière sur la valeur en douane), Teil b — 4 bis 7

[2]) Sammlung des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über den Zollwert (recueil du Conseil de Coopération Douanière sur la valeur en douane), Teil 3-B III-1

Artikel 10 (Zahlungsmodalitäten)

70. Absatz 1 gibt den aus der Begriffsbestimmung sich ergebenden Grundsatz wieder, daß der für die Zollwertanmeldung maßgebende Preis für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Barzahlungspreis gemäß Artikel 5 a) ist.

71. In der Praxis werden jedoch die zu bewertenden Waren der Handelsübung entsprechend vielfach ganz oder teilweise vor oder nach dem in Artikel 5 a) bezeichneten Zeitpunkt bezahlt. Zudem stimmt dieser Zeitpunkt meist nicht mit dem Datum überein, das im Handel dafür maßgebend ist, ob ein Preis als Barzahlungspreis angesehen werden kann.

Die Absätze 2 bis 5 legen daher die hier zu befolgenden Regeln fest.

72. Absatz 2 a) trägt der Handelsübung Rechnung und erlaubt es, Preise, die zwischen dem Zeitpunkt der Absendung und dem Zeitpunkt der Einfuhr der Waren zu zahlen sind, als Barzahlungspreise anzusehen. Damit sollen Berichtigungen von Preisen vermieden werden, die nach der Handelsübung Barpreise sind.

73. In Absatz 2 b) ist an die Fälle gedacht, in denen ganz oder teilweise nach dem in Artikel 5 bezeichneten Zeitpunkt gezahlt werden soll, ohne daß jedoch ein Skonto für Barzahlung angeboten wird. In diesen Fällen ist es oft schwierig festzustellen, ob echte Zielpreise vorliegen. Im übrigen ist ein Abzug vom Rechnungspreis nur gerechtfertigt, wenn der Käufer, dem eine Zahlungserleichterung gewährt wird, bei Barzahlung weniger zu bezahlen braucht. Daher muß der Einführer nachweisen, daß es einen niedrigeren Barzahlungspreis gibt, wenn ein Skonto abgezogen werden soll.

74. Nach Absatz 3 darf das abzuziehende Skonto der Höhe nach nicht über den handelsüblichen Skontosatz hinausgehen. Diese Einschränkung ist notwendig, um Mißbräuche zu vermeiden und um eine möglichst gleiche Behandlung der Einführer sicherzustellen.

75. Die Absätze 4 und 5 regeln den Fall, daß die Waren vor der Absendung bezahlt werden. Nur wenn die Zahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgen soll, wird sie als Vorauszahlung angesehen, die zu einer Berichtigung führen muß. Diese Berichtigung ist gerechtfertigt, weil die Vorauszahlung eine Leistung des Käufers neben der Zahlung des Rechnungspreises ist und dem Verkäufer normalerweise einen Zinsgewinn bringt. Wenn ein Skonto für diese Leistung gewährt wird, muß es bei der Festsetzung des Zollwerts berücksichtigt werden. Ist dagegen ein solches Skonto nicht vorgesehen, so richtet sich die notwendige Berichtigung des Rechnungspreises nach den Zinsen, die der Käufer für den vorausgezahlten Betrag hätte aufwenden müssen. Wenn nachgewiesen wird, daß der vorausgezahlte Preis dem Barpreis entspricht, wird der Rechnungspreis nicht berichtigt.

76. Bei Waren, die nicht unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, sondern nach einem besonderen Zollverkehr (z. B. Lagerverkehr, Veredelungsverkehr, Zollgutversand) in den freien Verkehr übergehen, kann der Bewertungszeitpunkt des Artikels 5 Absatz b) von dem für den Barpreis maßgebenden Zeitpunkt des Absatzes 1 verschieden sein. Absatz 6 bestimmt daher, daß die Absätze 1 bis 5 den sich hieraus ergebenden besonderen Umständen nach dem Verfahren des Artikels 15 angepaßt werden können.

Artikel 11 (Währungsumrechnung)

77. Der Preis oder zusätzliche Kosten (z. B. Fracht- und Versicherungskosten) können in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaates ausgedrückt sein, in dem die Bewertung stattfindet. Dann ist eine Umrechnung in die Währung dieses Mitgliedstaates notwendig. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Umrechnungsregeln und um zu vermeiden, daß die in den Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Regeln zu Spekulationen Anlaß geben, werden in Artikel 11 die anzuwendenden Vorschriften festgelegt. Sie beruhen auf der Verordnung Nr. 129/62/EWG des Rats über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1]). In Artikel 11 Absatz 1 dieses Entwurfs wird zunächst bestimmt, daß für alle Währungen, die beim Internationalen Währungsfonds angemeldet sind, der Umrechnungskurs anzuwenden ist, welcher der Parität entspricht, die von dieser Institution anerkannt worden ist. Voraussetzung ist natürlich, daß die Schwankungen des Wertes der in Betracht kommenden Währung sich im Rahmen der Vorschriften dieser Institution halten.

78. Absatz 2 bezieht sich auf solche Länder, deren Währung nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, die aber auf den amtlichen Devisenmärkten der Mitgliedstaaten notiert wird. Die Vorschrift beruht auf einer Bestimmung der obengenannten Verordnung und sieht vor, daß als Umrechnungskurs der letzte Briefkurs anzuwenden ist, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des Mitgliedstaates notiert wird, in dem die Bewertung stattfindet.

79. Schließlich bestimmt Absatz 3, daß für die Währungen, die nicht den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, und für die Währungen von Ländern, die ungewöhnliche Kurspraktiken wie schwankende oder multiple Wechselkurse anwenden, die Umrechnungskurse zwecks einheitlicher Anwendung in der Gemeinschaft nach Artikel 15 des Entwurfs festgestellt und veröffentlicht werden.

Artikel 12 (Mittelwerte)

80. Die Ermittlung des Zollwerts bereitet Schwierigkeiten, wenn die notwendigen Angaben im Zeitpunkt der Bewertung nicht verfügbar sind. Diese

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553

Schwierigkeiten treten besonders dann auf, wenn die Waren üblicherweise in Kommission geliefert werden, um erst nach der Einfuhr verkauft zu werden (z. B. verderbliche Waren wie Früchte, Gemüse und Schnittblumen).

81. Bei Erdölerzeugnissen sind Schwierigkeiten anderer Art aufgetreten. Wegen der besonderen Struktur des Sektors der Erdölerzeugnisse und wegen der Bedingungen, unter denen die Handelsgeschäfte über diese Waren abgeschlossen werden, ist die Ermittlung des Zollwertes besonders schwierig.

Bei der Festsetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Erdölerzeugnisse der Liste G zum EWG-Vertrag hatten die Mitgliedstaaten übrigens anerkannt, „daß die Festsetzung von Wertzöllen möglicherweise einige Schwierigkeiten bei der genauen Feststellung des Wertes der eingeführten Waren bereiten könnte" (Niederschrift der Sitzung des Rats vom 8. Mai 1964, Drucksache S/367 [GZT 17]).

82. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wenden einige Mitgliedstaaten Mittelwerte an, die im allgemeinen auf Preisen früherer Einfuhren (Fall der verderblichen Waren) oder auf Weltmarktnotierungen (Fall der Erdölerzeugnisse) beruhen.

Da diese Schwierigkeiten Verkehrsverlagerungen innerhalb der Gemeinschaft verursachen können, ist es zweckmäßig, für die in Betracht kommenden Warenarten die Möglichkeit einzuräumen, einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Mittelwerte vorzusehen. Eine Beschränkung auf bestimmte Waren ist in der Grundverordnung nicht angebracht. Die Notwendigkeit, Mittelwerte festzusetzen, die sich auf anderen Gebieten gezeigt hat, kann sich womöglich noch anderweitig ergeben. Über die Mittelwerte werden nach dem Verfahren des Artikels 15 Durchführungsvorschriften erlassen.

Artikel 13 (Zollwertanmeldung)

83. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln über die Zollwertanmeldung weichen stark voneinander ab. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten wenden — vereinfacht gesehen — drei Verfahren an. Bei dem ersten Verfahren wird nur der Zollwert der eingeführten Waren angemeldet. Bei dem zweiten wird nur die Anmeldung der tatsächlichen Angaben verlangt, die sich auf die Einfuhr der zu bewertenden Waren beziehen. Ein drittes Verfahren schließlich beruht sowohl auf der Anmeldung des Zollwertes als auch einiger tatsächlicher Angaben.

84. Die Vorschriften über die Vorlagepflicht von Unterlagen bei der Bewertung (Rechnung, Kaufvertrag usw.) sind ebenfalls unterschiedlich.

85. Die einheitliche Anwendung der Bewertungsregeln ist von großer Wichtigkeit. Es muß daher auf Gemeinschaftsebene die Möglichkeit vorgesehen werden, die der Zollstelle zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen zu bestimmen. Das Nähere kann nach dem Verfahren des Artikels 15 geregelt werden.

Abschnitt II

(Institutionelle Vorschriften)

86. Der Ausschuß für den Zollwert (Artikel 14) ist ein Organ, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt und das mit der Prüfung aller Fragen betraut ist, die sich aus der Anwendung der Verordnung ergeben können.

Der Verordnungsentwurf enthält nur allgemeine Regeln. Zu ihrer Durchführung ist eine ständige enge Zusammenarbeit der Institutionen der Gemeinschaft mit den Vertretern der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten erforderlich. Der Ausschuß ist der für diese Zusammenarbeit am besten geeignete Rahmen, insbesondere um allgemeine Durchführungsvorschriften zu erlassen.

87. Die Gemeinschaftsregeln werden nach Artikel 15 unter Berücksichtigung der zustimmenden Stellungnahme des Ausschusses erlassen, die mit qualifizierter Mehrheit zustande kommt. Hat der Ausschuß keine zustimmende Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission abgegeben, so entscheidet in letzter Instanz der Rat.

Selbstverständlich berührt dieses Verfahren nicht die Befugnisse der Kommission und der Mitgliedstaaten aufgrund der Artikel 169 und 170 des Vertrages.

88. Da dieser Entwurf sich weitgehend auf die Brüsseler Begriffsbestimmung stützt, ist es notwendig, daß sich die Mitgliedstaaten über ihre Haltung bei den Arbeiten im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und seinem Zollwertausschuß verständigen (Artikel 16). Hierfür ist der in Artikel 14 vorgesehene Ausschuß das am besten geeignete Organ.

Abschnitt III

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung

89. Nach Artikel 1 des Entwurfs bezieht sich die Begriffsbestimmung des Zollwertes auf die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Begriffsbestimmung gilt daher nicht nur für die Wertzölle; sie ist vielmehr immer dann anwendbar, wenn der Ausdruck „Wert" ohne weitere Erläuterung im Gemeinsamen Zolltarif erscheint. So richtet sich der Wertzollteil von Mischzöllen wie übrigens auch der bei der Warenbezeichnung einiger Käsesorten verwendete Ausdruck „Wert" (Pos. 04.04 A — Emmental, Gruyère, Sbrinz) nach der Begriffsbestimmung des Zollwertes. Diese Auslegung entspricht der allgemeinen zusätzlichen Anmerkung zur Brüsseler Begriffsbestimmung; danach wird empfohlen, „den Wertbegriff, wie er sich aus der Begriffsbestimmung und den Erläuternden Anmerkungen ergibt, zur Er-

mittlung des Wertes aller Waren zu verwenden, die zur Zollabfertigung anzumelden sind, einschließlich der zollfreien und der einem spezifischen Zoll unterliegenden Waren."

Allerdings wird durch Artikel 1 eine andere Begriffsbestimmung des Wertes, wie sie ausnahmsweise im Gemeinsamen Zolltarif für das Quecksilber der Position 28.05 D I (fob-Wert) aufgenommen worden ist, nicht ausgeschlossen: Sonderrecht geht allgemeinem Recht vor (lex specialis derogat legi generali).

90. Andererseits bezieht sich Artikel 1 nur auf den Wert eingeführter Waren, und nach Artikel 5 a) wird der maßgebende Zeitpunkt für die Bestimmung des Zollwertes von Waren festgelegt, die unmittelbar in den freien Verkehr übergehen. Nicht betroffen werden daher die Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und einem besonderen Zollverkehr unterworfen werden (z. B. Vormerkverkehr, Veredelungsverkehr), ohne daß sie in den freien Verkehr übergehen. Wenn solche Waren in den freien Verkehr übergehen (Artikel 5 b), gilt diese Verordnung vorbehaltlich der besonderen in Rechtsakten des Rats oder der Kommission enthaltenen Vorschriften über die Ermittlung des Zollwertes von Waren, welche aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen (Artikel 17).

91. Waren, die Gegenstand der Verträge über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft sind, unterliegen ebenfalls den Vorschriften der Verordnung. Diese beiden Verträge enthalten weder ausdrücklich noch stillschweigend Vorschriften über die Vereinheitlichung des Zollrechts. Diese Vereinheitlichung bedeutet keine Änderung im Verhältnis zum EGKS-Vertrag, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in dieser Sache nicht einschränkt, und sie beeinträchtigt auch nicht die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages. Man kann daher nach Artikel 232 des EWG-Vertrages den Schluß ziehen, daß die Vorschriften, die aufgrund dieses Vertrages beschlossen werden, auch für die in Rede stehenden Waren gelten.

Verkehrs- und Zolleinnahmeverlagerungen

92. Bei der Abfassung der Bestimmungen dieses Entwurfs wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, Verkehrs- und Zolleinnahmeverlagerungen zum Nachteil eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten solche Folgen gleichwohl eintreten, so können unbeschadet der einschlägigen Vorschriften des Vertrages oder der Rechtsakte des Rats [1]) Maßnahmen zur Beseitigung solcher Verlagerungen auch nach Artikel 15 des Entwurfs getroffen werden (Artikel 18).

[1]) Entschließung des Rats vom 11. Mai 1966, Drucksache 521 (AG 116) T 198/66

Inkrafttreten der Verodnung

93. Nach der Entscheidung des Rats vom 26. Juli 1966 soll die Tarifunion zum 1. Juli 1968 verwirklicht werden; daher sieht Artikel 20 zu diesem Zeitpunkt das Inkrafttreten der Verordnung vor, um zu einer wirksamen und genauen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beizutragen.

Da der vorliegende Entwurf nur die wesentlichen Grundsätze für die Ermittlung des Zollwertes der Waren regelt, liegt es auf der Hand, daß Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind.

94. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die mit den Vorschriften dieses Entwurfs vereinbar sind und die im Entwurf dieser Grundverordnung nicht geregelte Fragen behandeln, bleiben selbstverständlich bis zum etwaigen Erlaß gemeinschaftlicher Durchführungsmaßnahmen auf diesen Gebieten weiter anwendbar. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen nach Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 und 13 Durchführungsmaßnahmen in Aussicht genommen sind oder in denen nach der Begründung, z. B. zu Artikel 4 und 6, ähnliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Rechtsgrundlage der Verordnung

95. Die Einführung der Zollunion als Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird im wesentlichen in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages behandelt. Dieses Kapitel enthält genaue Vorschriften über die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Zölle, die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle. Demgegenüber ist in Artikel 27 des Vertrages hinsichtlich der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur ihre Angleichung in dem Maße vorgesehen, soweit sie erforderlich ist; diese Angleichung ist von den Mitgliedstaaten vor dem Ende der ersten Stufe vorzunehmen. Eine Ermächtigung, zwingende Bestimmungen vorzuschreiben, wird den Institutionen der Gemeinschaft durch diesen Artikel nicht übertragen.

96. Aufgrund der Arbeiten, die in dieser Sache unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführt worden sind, hat die Kommission indessen festgestellt, daß es notwendig ist, die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten. Dazu bedarf es für bestimmte Sachgebiete zwingender Gemeinschaftsakte, welche die notwendigen Maßnahmen für die Einführung eines Zollrechts bestimmen, das die erwähnte Einheitlichkeit garantieren soll. Da es sich um die Einführung eines Grundelements der Zollunion handelt und den Instutionen der Gemeinschaft in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages keine solchen Befugnisse übertragen worden sind, können die Gemeinschaftsakte im vorliegenden Fall nicht auf spezifische Vertragsvorschriften gestützt werden, insbesondere nicht auf die Vorschriften über die gemeinsame Handelspolitik.

97. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung ergibt sich im vorliegenden Fall aus den vorstehenden Erwägungen. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsregeln über den Zollwert nur durch eine Verordnung gewährleistet werden kann, ist die Kommission der Meinung, daß dieser Akt nur auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden kann.